



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG

Az.: 43-8468.01/FL-4114/55

Flurbereinigung Schrozberg-Spielbach 2, Landkreis Schwäbisch Hall

Plangenehmigung

vom 02.07.2025

1. Aufgrund von § 41 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) wird der vom Landratsamt Schwäbisch Hall - untere Flurbereinigungsbehörde - aufgestellte Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan genehmigt.
Dabei wurden die Ergebnisse einer Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt (§ 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - i. d. F. vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)). Durch die im vorliegenden Plan dargestellten Maßnahmen sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.
2. Gegenstand der Genehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen Anlagen wie
 - Wege und Gewässer,
 - bodenverbessernde Maßnahmen,
 - Flächen für den Grünlandumbruch mit Ersatzflächen nach SchALVO,
 - landschaftsgestaltende Anlagen,sowie folgende öffentliche Anlagen bzw. Maßnahmen:
 - Anlage und Entwicklung einer Magerweide (Maßnahme Nrn. 614 und 616)
3. Der genehmigte Plan umfasst folgende Unterlagen:
 - Wege- und Gewässerkarte mit Landschaftskarte
Maßstab 1 : 7.500 vom 13.05.2025
 - Maßnahmenkatalog vom 21.05.2025
 - Niederschrift über den Erörterungstermin nach § 38 FlurbG vom 08.05.2025 mit schriftlichen Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange
 - Niederschrift über den Anhörungstermin nach § 41 FlurbG vom 08.05.2025
 - Erläuterungsbericht vom 13.05.2025

4. Die Genehmigung ergeht unter Berücksichtigung der im Anhörungstermin nach § 41 FlurbG zwischen den Beteiligten getroffenen Festlegungen und der schriftlichen Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange.
5. Neben dieser Genehmigung sind im Rahmen des § 41 Abs. 5 FlurbG weitere nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen nicht erforderlich.
6. Die naturschutzrechtlichen Eingriffe sind ausgeglichen oder ersetzt.
7. Sofern sich im Zeitraum zwischen der Plangenehmigung und der Ausführung der Maßnahmen Änderungen hinsichtlich der Betroffenheit von Arten ergeben, sind die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ggf. im Rahmen eines Planänderungsverfahrens erneut zu prüfen.

gez.

Beate Sick

Referatsleiterin

(DS)